

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Änderung der Kommunalverfassung zur Anpassung der Lebenswirklichkeit**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum 4. Dezember 2020 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgenden Inhalt zur Änderung der Kommunalverfassung hat:

#### **Artikel 1 Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Einberufung der Gemeindevertretung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Gemeindevertretung kann in Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen zusammentreten.“

2. § 36 Öffentlichkeit der Sitzungen wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Öffentlichkeit ist neben Präsenzsitzungen auch bei Videokonferenzen und Telefonkonferenzen durch geeignete Maßnahmen herzustellen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 5 alt zu den Sätzen 3 bis 6 neu.

3. § 38 Beschlussfähigkeit wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Gemeindevertretung kann Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die per Videokonferenz oder Telefonkonferenz behandelt worden sind, auch im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren fassen. Für eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren ist jedem Gemeindevertreter eine Beschlussvorlage sowie sämtliche erforderlichen Informationen elektronisch, per Fax oder per Post nebst der Setzung einer Annahmefrist zur Verfügung zu stellen.“

Eingegangen: 27.10.2020 / Ausgegeben: 28.10.2020

II. Die Regelungen ab „§ 1 Notlage“ bis einschließlich „...und am 30. Juni 2020 außer Kraft.“ werden gestrichen.

III. Es wird nach Artikel 1 folgender Artikel 2 angefügt:

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung:

Die durch die Koalitionsfraktionen vorgenommene gesetzliche Regelung innerhalb eines sog. kommunalen Notlagengesetzes stellt lediglich eine vorübergehende und im Übrigen nicht notwendige Maßnahme dar, die einer gerichtlichen Überprüfung vor dem Landesverfassungsgericht nicht standhalten wird. Es sollen u.a. Rechte der Gemeindevertretung an den Hauptausschuss übertragen werden können, der jedoch nicht dem Spiegelbildlichkeitsprinzip entsprechend besetzt ist. Daher werden fraktionslose Gemeindevertreter bereits in ihren Rechten verletzt.

Das Gesetz ermöglicht eine Verordnungsermächtigung und verletzt dadurch den Vorrang des Gesetzes. Gesetzesvertretende oder gesetzesändernde Verordnungen verletzen das Gewaltenteilungsprinzip des Rechtsstaates. Der Landtag soll nach § 1 eine Notlage feststellen, auf Grund derer der Innenminister durch das Gesetz zu gesetzesändernden Verordnungen des Kommunalverfassungsgesetzes ermächtigt werden soll, was mit rechtsstaatlichen Verfassungsprinzipien unvereinbar ist.

Die zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit notwendigen Änderungen der Kommunalverfassung sollen mit dem hier vorliegenden Änderungsantrag dahingehend umgesetzt werden, dass die Kommunalverfassung um die Möglichkeiten der Tagung per Video- oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung im Umlaufbeschlussverfahren erweitert wird.